

9/SN-392/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Hochschullehrer

1010 Wien, Gonzagagasse 12

Tel.: Wien (0222) - 53 33 340 - 116 DW

Fax: 53 33 340 - 124

71 20 515

An das

Präsidium des Nationalrates

25 fach

Bundeskanzleramt

2 fach

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

1 fach

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Präsidium

2 fach

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38 -GE/19.....	py
Datum: 5. MAI 1994	
Verteilt	6.5.94

Zl. 196/94

Wien, 2. Mai 1994

Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird.

(BKA IIA--1222/1 vom 14.4.1994)

Die vorgesehene Novelle sieht vor, daß dem Paragraphen 1 ein neuer Absatz 4 angefügt werden soll, nach dem ein Beamter ganz oder teilweise auf entstandene oder nach diesem Bundesgesetz entstehende Ansprüche verzichten kann.

Im besonderen Teil der Erläuterungen wird diese Bestimmung mit einer unbefriedigenden Situation an den Österreichischen Hochschulen und der Kritik des Rechnungshofes begründet.

Die Bundessektion Hochschullehrer lehnt diese Bestimmung kategorisch ab und weist die Begründung als unrichtig zurück. Sie ersucht den Nationalrat, darüber gehört zu werden.

Es ist unrichtig, daß bei wissenschaftlichen Tagungen für Hochschulangehörige eine "Trennschärfe der ausschließlich dienstlichen Bedingtheit nicht immer gefunden werden kann."

Hochschullehrer sind verpflichtet, ihre Leistungen der qualifizierten Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen. Neben der schriftlichen Publikation gibt es den anerkannten wissenschaftlichen Vortrag bei einer nationalen/internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung vor einem Fachpublikum. Das BDG 1956 sieht dafür die "Freistellung" (von der Anwesenheit an der Hochschule im Abschnitt "Hochschullehrer" gem. Paragraph 160 BDG) vor.

Darüber hinaus werden Hochschullehrer nach BDG nur verlängert (Paragraph 174 ff), nach UOG 1975 habilitiert, ernannt oder berufen, wenn sie ausreichende Qualifikationen, d.h. Publikationen und wissenschaftliche Vorträge im Inland, vor allem aber auch im fremdsprachigen Ausland aufweisen. Ebenso werden kurz- und längerfristige Aufenthalte an anderen Universitätsinstituten gewünscht.

Nach UOG 1993 werden Universitätslehrer auch in ihren Leistungen evaluiert werden, was wiederum die Vorlage von wissenschaftlichen Ergebnissen in Form von Publikationen und Vorträgen und Auslandsaufenthalte erforderlich macht. **"Die Trennschärfe der ausschließlich dienstlichen Bedingtheit"** ist daher gegeben, da jedes Ansuchen um "Freistellung" nach Paragraph 160 BDG durch den Institutsvorstand, Dekan und Rektor zu befürworten bzw. zu genehmigen ist.

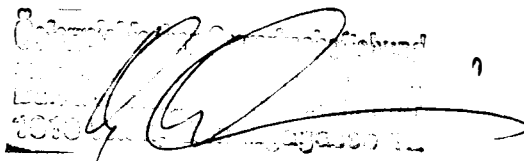
Tatsache ist aber auch, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für diese dienstlich veranlaßten Reisen zu Tagungen und Kongressen keine Reisekosten nach RGV 1955 budgetiert und gibt, sondern lediglich - nur verständlich aus den lange zurückliegenden Zeiten wirtschaftlicher Beengtheit- einen Zuschuß gewährt.

Diese in Privatunternehmen mit starkem Forschungsanteil völlig undenkbare Vorgangsweise soll nun nach dem Willen des für die Personalführung zuständigen Bundeskanzleramtes legalisiert werden, anstatt daß die Forderung nach einer kostendeckenden Budgetierung erhoben wird. Hier wird sehr wohl die Ursache der Kritik des Rechnungshofes verkannt und zulasten der Hochschullehrer behoben. **Wir sehen darin vor allem die Absicht, auch in Zukunft für dienstlich veranlaßte Reisen von Hochschullehrern keine Kostendeckung zu gewähren, in einem Europa, das auch durch wissenschaftliche Kontakte immer weiter zusammenrücken soll.**

Die Bundessektion Hochschullehrer hat sich stets um die Qualität der Universitäten und um eine zukunftsorientierte Personalentwicklung bemüht. Derartige Vorlagen, ohne mit den Betroffenen darüber verhandelt zu haben und ohne die Chance zu geben, die falschen Argumente zu widerlegen, werden keinesfalls den Ansprüchen an eine Hochschulreform gerecht.

Wir treten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der dringenden Bitte heran, unsere Auffassung im Gegensatz zu der des BKA gegenüber dem Gesetzgeber zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doiz.Dr.K.Zelewitz e.h.
Stv.Vors.

Ao.Univ.Prof.DI.Dr.G.Windischbauer
Vors.

O.HS.Prof.Mag.Ewald Breunlich e.h.....Dr. Norbert Wolf e.h.
KHS-Ref.

Vors. ZA Hochschullehrer